



DÜNGUNG IM WEINBAU – WAS REGELT DIE DÜNGEVERORDNUNG FÜR DIE BAYERISCHEN WINZER

- *Dr. Daniel Heßdörfer und Christian Deppisch, Institut für Weinbau und Oenologie, Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau*

Eine Düngung nach guter fachlicher Praxis versorgt Kulturpflanzen mit den notwendigen Nährstoffen und erhält und fördert die Bodenfruchtbarkeit. Die Düngeverordnung (DüV) präzisiert die Anforderungen und regelt, wie die mit der Düngung verbundenen gasförmigen Ammoniak-Emissionen sowie Nitrat-Auswaschung ins Grundwasser und der meist durch Bodenerosion bedingte Phosphat-Eintrag in Oberflächengewässer verringert werden können.

Die DüV greift ab dem Ausbringen der sogenannten wesentlichen Nährstoffmengen.

Im Falle von Stickstoff trifft das auf Düngergaben von mehr als 50 kg/ha und Jahr und im Falle von Phosphat von mehr als 30 kg/ha und Jahr zu. Hinweis: Die Phosphat-Regelungen sind nur für Schläge / Bewirtschaftungseinheiten größer 1 Hektar relevant.

Die wesentlichen Regelungen der DüV für den Weinbau in Bayern werden kompakt im Folgenden dargestellt.

Stickstoff-Düngebedarf ermitteln & dokumentieren

Vor dem Aufbringen von mehr als 50 kg Stickstoff (N) pro Hektar und Jahr müssen Betriebe ab 2 Hektar Betriebsgröße gemäß § 3 DüV den Stickstoff-Düngebedarf für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit ermitteln und dokumentieren.

Neu ist, dass der Betriebsinhaber spätestens zwei Tage nach einer Düngungsmaßnahme (bei Überschreitung der wesentlichen Nährstoffmengen) folgende Angaben aufzuzeichnen hat:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit
- Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit
- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
- Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit
- Bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit

Aufgrund der mit der DüV 2020 geforderten erweiterten Dokumentationspflichten wurde für die N-Dünge-

bedarfsermittlung sowie die N-Düngeplanung mit betrieblichem Nährstoffeinsatz eine neue Excel-Anwendung erstellt, die auf der LWG Homepage (https://www.lwg.bayern.de/weinbau/rebe_weinberg/266288/index.php) heruntergeladen werden kann.

Phosphat-Düngebedarf ermitteln & dokumentieren

Für Schläge größer 1 Hektar ist zusätzlich der Phosphat-Düngebedarf zu ermitteln, sofern mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr ausgebracht werden (§ 4 DüV). Ein Schlag ist laut DüV „eine einheitlich bewirtschaftete und räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche“.

Für die Ermittlung des P_2O_5 -Düngebedarfs sowie für die Anfertigung der P_2O_5 -Düngeplanung mit betrieblichem Nährstoffeinsatz steht Ihnen ebenfalls die Excel-Anwendung zur Verfügung, die Sie auf der LWG Homepage herunterladen können.

Zu beachten ist, dass auf mit Phosphat überversorgten Böden nur noch der Entzug nachgeführt werden darf (§ 3 DüV). Zeigt die Bodenanalyse einen Phosphat-Gehalt von mehr als 20 mg P_2O_5 /100g Boden nach CAL-Methode oder mehr als 3,6 mg P/100g Boden nach EUF-Methode an, darf die P-Nachdüngung nur noch in Höhe der Phosphat-Abfuhr der jeweiligen Kultur erfolgen. Dies betrifft im Weinbau 90 % der Oberböden von Rebanlagen. Im Weinbau beträgt die Phosphat-Abfuhr bei Normalertrag (14 t/ha) durch die Trauben lediglich 10 kg P_2O_5 pro Hektar und Jahr, da Reblaub und -holz in der Rebanlage verbleiben. Somit ergibt sich für den Weinbau in diesen Flächen eine Begrenzung auf eine maximale Zufuhr von 30 kg P_2O_5 pro Hektar / drei Jahre mit Humusdüngern (Trester, Mist, Komposte).

Betrieblicher Nährstoffeinsatz

Sobald die wesentlichen Nährstoffmengen mit einer Düngung überschritten wurden, ist bis zum 31. März des Folgejahres der für den Schlag- bzw. die Bewirtschaftungseinheit ermittelte Düngebedarf zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf an Stickstoff, Phosphat und

verfügbarem N zusammen zu fassen und zu dokumentieren (§ 10).

Der betriebliche Nährstoffeinsatz ist in der Excel-Anwendung des ersten Gliederungspunktes "Stickstoff-Düngebedarf ermitteln & dokumentieren" enthalten. Sobald in dieser Excel-Anwendung die N- und/oder P₂O₅-Düngeplanung eingegeben wurde, rechnet das Programm den betrieblichen Nährstoffeinsatz automatisch aus.

Nährstoffgehalte von Düngemitteln dokumentieren

Der Dokumentationspflicht der neuen DüV unterliegen gemäß § 3 auch die Nährstoffgehalte von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Für den Weinbau gilt, dass vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat bekannt sind. Diese Angaben sind Kennzeichnungsinformationen, Lieferscheinen, RAL-Gütezeugnissen (Komposte) oder von der Weinbauberatung vorgegebenen Tabellen (z. B. „Nährstoffgehalte organischer Düngemittel für den Weinbau“ als Download auf der LWG Homepage), Merkblättern und Aufrufen zu entnehmen. Betriebe, die ihre Komposte selbst herstellen und damit die von der staatlichen Beratung vorgegebenen Nährstoffgehalte von „Standardpräparaten“ nicht übertragen können, wird eine Wirtschaftsdüngeranalyse empfohlen.

Aufbewahrungspflicht der Dokumentation

Die folgenden Unterlagen sind für sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen (§ 10 DüV):

- Angewandte Verfahren der Stickstoff-Düngebedarfsermittlung inklusive gesamtbetrieblicher Nährstoffeinsatz (Schätzverfahren, EUF-Methode, Nmin-Methode)
- Angewandte Verfahren der Phosphat-Düngebedarfsermittlung (CAL-Methode, EUF-Methode)
- Bodenuntersuchung in Form der Grundnährstoffanalyse (0 bis 30 cm Tiefe) mit Humusgehalt und Phosphat-Gehalt, die nicht älter als sechs Jahre sein darf
- Bodenuntersuchung (0 bis 30 cm) für Phosphat in Schlägen größer 1 Hektar. Die Bodenanalyse darf nicht älter als sechs Jahre sein
- Lieferscheine, Deklaration, RAL-Gütezeugnis für Komposte, Wirtschaftsdüngeranalysen oder Merkblatt "Nährstoffgehalte organischer Düngemittel für den Weinbau" mit Richtwerten zum Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammonium-Stickstoff und Phosphat-Gehalt

Bodenzustand

Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Sind diese Bodenzustände gegeben, dürfen im Weinbau keine Komposte, Miste, Trester oder Bodenabdeckungen wie Stroh und Holzhäcksel ausgebracht werden (§ 5 DüV).

Rebflächen in Nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten

In der DüV 2017 war erstmals der neue Paragraph 13 enthalten, in dem zusätzliche Anforderungen an die Düngung in Gebieten mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern („rote“ Gebiete) und mit Phosphat belasteten Oberflächengewässern („eutrophierte“ Gebiete) aufgeführt sind. Mit der „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)“ kommt die bayerische Landesregierung ihrer Pflicht nach, eine Gebietskulisse auszuweisen und Maßnahmen festzulegen. Für Parzellen im „roten Gebiet“ sind nach AVDüV weitere Vorgaben wie beispielsweise die verpflichtende Bodenuntersuchung vor einer Düngung wesentlicher Stickstoffmengen (>50 N/ha und Jahr) zu beachten. Des Weiteren müssen Betriebe vom mengenmäßig bedeutendsten Wirtschaftsdünger vor dem Aufbringen jährlich dessen Nährstoffgehalt im Labor untersuchen lassen. Von dieser Auflage befreit sind Betriebe bis max. 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff (entspricht der Trestermenge aus rd. 40 ha Rebfläche) aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr, die gleichzeitig keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Welche wesentlichen Regelungen der DüV bzw. AVDüV innerhalb der jeweiligen Kulisse für den Weinbau relevant sind, können Sie im Entscheidungsbaum auf der LWG Homepage (<https://bit.ly/2QFmk5T>) einsehen. Auf dieser Seite erhalten Sie ebenfalls weiterführende Informationen und Downloadmaterial, um die gesetzlichen Vorgaben zur Düngung nach guter fachlicher Praxis einzuhalten.

Die Informationen dieses Schreibens beruhen auf dem Kenntnisstand der Verfasser im April 2021. Sie entbinden den Leser nicht, sich über weitere Vorgaben, z.B. bezüglich Nitratgebieten und eutrophierten Gebieten, zu informieren. Alle Angaben ohne Gewähr.

PFLANZENSCHUTZGERÄTEPRÜFUNG 2021

Alle in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte müssen im Abstand von **sechs Kalenderhalbjahren** zur Gerätekontrolle. Denken Sie an die Erneuerung Ihrer Prüfplakette und vereinbaren Sie gegebenenfalls einen Termin zur Prüfung der Pflanzenschutzgeräte bei Ihrer Prüfstelle.

Eine Checkliste für die Vorbereitung der Pflanzenschutzgeräte für die Kontrolle finden Sie unter:
<https://www.lfl.bayern.de/ips/geraetetechnik/030128/>

INVESTITIONSPROGRAMM LANDWIRTSCHAFT

➤ *Neuigkeiten aus dem BMEL (Pressemitteilung Nr. 59/2021, Bundesanzeiger 14.April 2021)*

Das „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ des BMEL stieß auf sehr große Nachfrage, weshalb die zweite Tranche (2. Halbjahr) des Programms vorgezogen wird. Die Zuschüsse fließen in die Förderung von hochmodernen Maschinen, die im Sinne des Klima- und Umweltschutzes z.B. enorme Einsparungen bei Pflanzenschutz- und Düngemitteln ermöglichen. Für kleine und mittlere Unternehmen beträgt die Förderhöhe bis zu 40% der förderfähigen Investitionssumme (Mindestinvestitionsvolumen 10.000 €).

Die Registrierung zum Interessenbekundungsverfahren ist **bis zum 21. April 2021 um 18 Uhr** möglich und erfolgt über das Online-Portal der Landwirtschaftlichen Rentenbank <https://foerderportal.rentenbank.de/anmeldung>.

Diese Registrierung ist zur Teilnahme am Förderprogramm erforderlich!!! Konkrete Projektdaten werden noch nicht abgefragt.

Nach der Registrierung startet ab dem **23. – 30. April 2021** das Interessenbekundungsverfahren.

Hier wird abgefragt:

- in welchem Förderbereich eine Investition geplant ist (z.B. Maschinenbeschaffung)
- das gewünschte Jahr der Förderung (Programmzeitraum 2021-2024)
- eine unverbindliche, ungefähre Preisangabe

Dann startet ein Auswahlverfahren mit Reihung per Zufallsverfahren. Dieser Reihung folgend werden die Unternehmen eingeladen Zuschussanträge zu stellen.

Genauere Informationen rund um das „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ des BMEL erhalten Sie unter <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/>.

REBSCHUTZWARTE – WICHTIGE BEOBACHTER UND MULTIPLIKATOREN FÜR DIE FRÄNKISCHEN WINZER

➤ *Amtlicher Rebschutzdienst, LWG Veitshöchheim*

Rebschutzwarte tragen durch ihre Beobachtungen in ganz entscheidenden Maßen zu einer hervorragenden Rebschutzberatung bei. Als Ansprechpartner für Winzerkollegen sind Sie unverzichtbar.

Da nicht in jeder Gemeinde Rebschutzwarte eingesetzt sind, bittet die LWG im Rahmen des Amtlichen Rebschutzdienstes die Weinbauvereine um Unterstützung. Diese werden gebeten, für die Tätigkeit des Rebschutzwartes zu werben und nach Möglichkeit auch einen solchen zu benennen.

Die Rebschutzwarte werden regelmäßig von der LWG geschult und geben ihr Wissen an die örtlichen Winzer weiter. Als Hilfsmittel können im Bedarfsfall Binokulare zur Bestimmung von Erregern und Schädlingen leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Zur Tätigkeit der Rebschutzwarte gehört in der Vegetationszeit die regelmäßige Begehung der Rebflächen in der Gemarkung mit deren Kontrolle auf verschiedene Schaderreger. Die Beobachtungen können sofort in das internetbasierte Programm Vitimonitoring eingegeben werden. Dort erfolgt die automatische Aufbereitung in übersichtliche Grafiken, Tabellen oder in Karten. Dadurch stehen diese Beobachtungen in übersichtlicher Form allen Winzerkollegen zur Verfügung und sind damit eine wichtige Entscheidungshilfe für einen integrierten, umweltschonenden Weinbau.

Allen bislang bereits tätigen Rebschutzwarten gilt der herzliche Dank der LWG. Wir freuen uns auf neu hinzukommende Rebschutzwarte und beantworten offene Fragen gerne. Bei Fragen können Sie uns gerne unter rebschutz@lwg.bayern.de kontaktieren.

➤ *Amtlicher Rebschutzdienst, LWG Veitshöchheim*

Dienstag, 27.04.2021 um 19 Uhr:

Das Prognosesystem VitiMeteo und die Infoplattform Vitimonitoring: Entscheidungshilfen für einen optimalen integrierten und umweltschonenden Rebschutz (Astrid Baumann, Heinrich Hofmann)

Bitte vorab anmelden unter:

<https://www.edudip.com/de/webinar/das-prognosesystem-vitimeteo-und-die-infoplattform-vitimonitoring/1158768>

Dienstag, 11.05.2021 um 19 Uhr:

Oidium: Kein Schreckgespenst bei richtigem Vorgehen! (Heinrich Hofmann)

Bitte vorab anmelden unter:

<https://www.edudip.com/de/webinar/oidium-kein-schreckgespenst-bei-richtigem-vorgehen/1158844>

WILDLIBENSRAUMBERATUNG FÜR DEN WEINBAU

➤ *Dr. Beate Wende, Institut für Weinbau und Oenologie, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim*

Die bayerischen Weinberge mit ihren Saumstrukturen beherbergen eine Vielzahl an wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten. Doch aufgrund der intensiven Flächennutzung sind die Lebensräume der Weinbergsflora und -fauna stark eingeengt oder gar verloren gegangen. Mangel herrscht vor allem an sicheren Rückzugsorten, Nist- und Brutmöglichkeiten und einem ausreichenden Nahrungsangebot. Und genau hier kommt künftig der Wildlebensraumberater ins Spiel: der „Grünen Architekt“ der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) berät Winzer, Weinbaubetriebe und Weinbauvereine, um die Saumstrukturen um die Rebanlagen wieder attraktiver für Arten zu gestalten.

Von der Idee zur Umsetzung

Dem Artenschwund in und um die Rebanlagen kann durch unterschiedlichste, oftmals einfache Maßnahmen Einhalt geboten werden.

So können Kleinstrukturen wie Steinhaufen, Totholzbereiche oder Blühflächen auf ehemaligen Spitzzeilen oder in Brachflächen angelegt, Wegränder und Wegraine extensiv gemäht, Nist- und Brutmöglichkeiten geschaffen oder Dauerstrukturen wie Hecken oder Steinriegel angelegt werden.

Ziel dabei ist es, mittels praktikabler Lösungen hochwertige und vernetzte Biotope in der Weinkulturlandschaft zu schaffen. Doch vor der Umsetzung kommt die Planung: Der Wildlebensraumberater geht auf Winzer und Weinbauvereine zu, um sie über die Umsetzungs-

möglichkeiten von praxisbezogenen weinbaulichen Naturschutzkonzepten zu informieren und konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt dann in enger Abstimmung mit den Akteuren vor Ort.

Die für die Akteure freiwillige und nicht verpflichtende Wildlebensraumberatung wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen des Versöhnungsgesetzes zum Volksbegehren „Rettet die Bienen“ neu geschaffen. Die Aufgaben der Weinbau-Wildlebensraumberatung an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) übernimmt seit Oktober 2020 Dr. Beate Wende. Dr. Wende war bisher für die wissenschaftliche Leitung des Forschungsprojekts „Kirschessigfliege“ an der LWG verantwortlich.

Kontakt: Dr. Beate Wende, Institut für Weinbau und Oenologie, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim
Email: beate.wende@lwg.bayern.de
Tel.: 0931 9801-557



„Grüne Architektin“ für die Weinkulturlandschaft: Dr. Beate Wende übernimmt seit Oktober 2020 die Wildlebensraumberatung für den bayerischen Weinbau. (Hildenbrand © LWG)

ANTRAGSSTELLUNG AN DER WEINPRÜFSTELLE

➤ *Roland Lein, Regierung von Unterfranken -Weinprüfstelle-*

Die Weinprüfstelle bittet dringend Anträge grundsätzlich immer zusammen mit Analyse und benötigter Flaschen Wein zu stellen. Sie können auf diese Weise dazu beitragen unnötige Verzögerungen im Prüfungsablauf zu vermeiden.

Bei der Antragstellung bitten wir ferner unbedingt zu berücksichtigen, dass im Antrag unter Ziffer 2. ausschließlich die Bezeichnung des jeweiligen Weines

eingetragen werden darf, unter der der Wein vermarktet werden soll. Die genaue Zusammensetzung des Weines mit Nennung aller Verschnittanteile erfolgt (erst) unter Ziffer 6. des Antrags. Eine konsequente Einhaltung würde zur Beschleunigung der Antragsannahme beitragen.

Die Weinprüfstelle bedankt sich für die Beachtung der Hinweise.

SENSORIKWORKSHOP GRUNDLAGEN

➤ *Fachberatung Kellerwirtschaft und -technik, Bezirk Unterfranken*

Die Sensorik bedient sich der Prüfmethode, welche die menschlichen Sinnesorgane als Messinstrument einsetzt, um vorrangig die geruchlichen, geschmacklichen, aber auch die optischen Eigenschaften von Weinen zu charakterisieren. Anhand praktischer Beispiele und Übungen werden die Teilnehmer für die Welt der Sinne

sensibilisiert und durch das „erforschen“ ganz persönlicher Schwächen und Stärken bei der Sinneswahrnehmung wird das Erlebnis Wein neu definiert.

Link zu weiteren Informationen sowie Anmeldemöglichkeit: <https://bit.ly/3e5YdWp>

LOHNRISIKO FÜR ARBEITGEBER IN DER CORONA-PANDEMIE. WIE KÖNNEN SIE SICH SCHÜTZEN?

➤ *ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH*

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kommt es aktuell häufig zu Arbeitsausfällen. Dabei herrscht keineswegs in allen Fällen Klarheit, wer finanziell für Fehlzeiten des Arbeitnehmers aufkommen muss.

Pandemiebedingter Arbeitsausfall

Es gibt diverse Fälle, in denen es Arbeitnehmern unmöglich ist, der Arbeitspflicht nachzukommen. Hierzu zählen u. a. der Verdacht oder eine bestätigte Corona-Infektion, eine angeordnete Quarantäne, aber auch Fälle, in denen Kinder aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen betreut werden müssen. Sofern die Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen wurden, gibt es für betroffene Arbeitnehmer die Möglichkeit eines Entschädigungsanspruches nach § 56 IfSG. Dies setzt voraus, dass ein „Verdienstausfall“ vorliegt. An dieser Stelle scheidet oft die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche, weil die Arbeitnehmer nach Ansicht der zuständigen Behörden Lohnfortzahlungen vom Arbeitgeber beanspruchen können und deshalb kein Verdienstausfall vorliegt.

Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach § 616 BGB

Im Grundsatz regelt § 616 BGB eine bezahlte Freistellung zugunsten des Arbeitnehmers, wenn er für verhältnismäßig kurze Zeit nicht arbeiten kann. Bei einer

behördlich angeordneten Quarantäne werden nach derzeitigem Kenntnisstand die Erstattungsansprüche nach § 56 IfSG in den ersten drei bis fünf Tagen abgelehnt.

Ausschluss des § 616 BGB

Die Anwendbarkeit des § 616 BGB auf Arbeitsverhältnisse ist nicht zwingend und kann einzelvertraglich oder kollektivrechtlich ausgeschlossen werden.

Fazit

Prüfen Sie Ihre Arbeitsverträge, ob ein Ausschluss von § 616 BGB vereinbart wurde. Sollte kein Ausschluss vereinbart worden sein, ist Handlungsbedarf geboten, damit Sie finanzielle Nachteile für Ihr Unternehmen vermeiden. Gerne stehen Ihnen unsere Rechtsanwältinnen für Fragen zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Prüfung und Überarbeitung Ihrer Arbeitsverträge.

Bei Rückfragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater bzw. an den Unterzeichner.

ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.- Kfm. Michael Sabisch, Steuerberater

Sudetenstraße 14

97332 Volkach

Tel.: 09381/ 80830

Fax: 09381/2814

volkach@ecovis.com

Grabenstraße 23

97447 Gerolzhofen

Tel.: 09382/3183880

Fax.: 09382/3183888

gerolzhofen@ecovis.com

Ihr Partner rund um den Weinberg:

Florian Hofmann GmbH
Würzburg

- Komplettbewirtschaftung per Hand oder der Maschine
- Steillagenbewirtschaftung mit Steillagenmechanisierungssystem (SMS) oder Rau-penmechanisierungssystem (RMS)
- Reben-Roden
- Maschinenarbeiten wie Entlaubung, Laubschnitt, Vorschneiden, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung
- Rigolen mit Doppelspatenmaschine, Spatenfräse oder Pflug
- Erstellen von Drahtanlagen
- Einbau von Tropfbewässerungsanlagen
- Pflanzen von Reben, Hopfen, Christbäumen, Beerenfrüchten, Energiehölzern uvm.
- Maschinelle Traubenernte mit 9 ERO Traubenvollerntern
- mit 2 Steillagenvollerntern

Florian Hofmann GmbH, Telefon: 0931 / 62354
Unterer Kirchbergweg 122 E-Mail: info@weinbauservice.de
97084 Würzburg Web: www.weinbauservice.de

Lohnunternehmen – Weinbau

Erich Hoppert, Großlangheim

- Stöcke roden mit Rodepflug
 - Tiefenspaten - Tiefenlockerung
 - Rebpflanzung mit GPS-Setzmaschine inkl. Pflanzzeichen – kein Auszeilen nötig
 - Neu - kein Messfehler durch Satellitentechnik
 - Pressen und Liefern von Strohquader- und Rundballen
 - Verleih von Quaderballen- und Rundballenstreuer
 - Kompost liefern und streuen
 - Maschinelle Traubenernte mit Entrapper
- Hauptstraße 60 ☎ 09325/1621
97320 Großlangheim ☎ -Mobil:0171/6201411
Mail: Erich.Hoppert@t-online.de

Lohnabfüllung direkt in Ihrem Betrieb

- Costral Vollautomat stufenlos bis 3.000 Fl./h
 - Vollautom. Kassettenrinser für alle Flaschenformate incl. BB.; MCA, BVS, Stelvin Lux und Kork
 - **Neu!! Vollautomatischer Costral Kassettenrinser** Flaschensterilisator 3000 Fl/h Solomaschine. Tageweise zu verleihen.
 - Transportable Maschine 5,40 m X 1,40 m
 - Sehr schnelle Umrüstzeiten
 - Jetzt Neu: Lohnetikettierung mit Clemes Speedy Maschine 2.600 Fl./h, 4 Stationen incl. BB
- Weingut/Lohnunternehmen Uwe Geßner, 97493 Garstadt; www.weingut-gessner.de
☎ 09722 6131 oder 0152 08702776
Mitglied im Bundesverband der Lohnunternehmen



Ihr Dienstleister im Weinbau

Einzeldienstleistungen oder Komplettservice

Service mit dem **Schlepper im Direktzug** oder mit dem **RMS in der Steillage**

Unser Service:

- Maschinelle Traubenernte mit 2 Steillagenvollerntern
- Rebholzhäckseln
- Mulcharbeiten mit oder ohne Herbizid
- Herbizidfreie Unterstockbearbeitung
- Bodenbearbeitung (Grubber und Kreiselegge)
- Pflanzenschutz
- Begrünungseinsaat
- Laubarbeiten (Laubschnitt und Entlaubung)
- Reben roden
- Abräumen der Altanlage (auf Wunsch inkl. Entsorgung)
- Tiefenlockern und Tiefenspaten
- Pflanzfeldvorbereitung
- Forstmulchen (auch in Steilstlagen)
- Baufeldräumung und Landschaftspflege

Weitere Serviceangebote nach Absprache

Find us on Facebook

Michael Angel Contracting 0160-90715726
Setzweg 14 service@michaelangel.de
97247 Eisenheim www.michaelangel.de

Filterschichten zu Sommerpreisen:
Bedarf jetzt oder später –
Frühbucherrabatte sichern!
www.filterschichten24.de



Produkterweiterung für Ihr Weingut
Liköre für Wiederverkäufer
zum Selbstabfüllen, oder wir füllen für Sie
individuelles Angebot anfordern
www.jordan-likoere.de

Jordan Analytik – Jordan Oenologie
Dipl. Ing., Dipl. Oenologe Peter Jordan
Kellerwirtschaftliche Beratung vor Ort
www.weinanalytik.de
97246 Eibelstadt – Tel: 09303 8712

DIE WINZERHALLE **klein**
KELLEREIARTIKEL

Die neue Dienstleistungsweinkellerei in Kitzingen
Sie liefern ihre Trauben bei uns an. Wir übernehmen
den Weinausbau. Termingerech.

Weitere Informationen erhalten Sie unter
Tel. 09321 39028-0
winzerhalle@carlklein.de
oder scannen Sie den QR-Code



Die Winzerhalle, conneKT 41, 97318 Kitzingen
(Einfahrt conneKT WEST, Nähe Wertstoffhof)

Die Winzerhalle ist eine Abteilung der Carl Klein GmbH, August-Gauer-Str. 5, 97318 Kitzingen

**Firma A&D Hofmann, Marktbreit
übernimmt Weinbergarbeiten:**

Maschinenarbeiten

vom Roden, über Rigolen bis zum Pflanzen,
Drahtrahmenerstellung mit Müller Pfahlramme
sowie laufende Bewirtschaftung (Bodenpflege,
Pflanzenschutz, Laubsaugen, Laubschneiden).
Maschinelle Lese mit ERO Vollernter.

Handarbeiten

vom Schneiden bis zur Ernte.

Wir machen Ihnen ein Angebot über

Komplettbewirtschaftung oder zu **Einzelarbeiten!**

☎-Mobil: 0178 6704065; ☎ 09332 500559

A. & D. Hofmann, Marktbreit

Maschinenarbeiten im Weinbau:

- Laubschnitt
- Entlaubung (Binger Entlauber)
- Laubhefter
- Düngung
- Pflanzenschutz
- Verleih von Drahtaufwickler

Weinbau Philipp Gehrig; 97225 Retzbach;

Weinbau-gehrig@web.de; ☎-Mobil: 0151 19669296

- Weinbergstöcke roden mit Rodepflug
- Tiefenspaten 40-50 cm tief und
Tiefenlockern 80 cm tief
- Rigolarbeiten mit Bagger und Speziallöffel
- Baumfällung und Forstmulcharbeiten
- Baugrubenaushub und Entwässerungsarbeiten
- Garten- und Landschaftsbau

**Landschaftsservice
Seibold**

Alles im grünen Bereich

Landschaftsservice

Seibold

Dominik Seibold

Otto-Fritz Straße 18

97084 Würzburg

Handy: 0171/1922556

E-Mail: info@landschaftsservice-seibold.de

Web: www.landschaftsservice-seibold.de



**WIR SUCHEN
150 ha REBFLÄCHE**

- in Franken und Tauberfranken
- mit dem Ziel einer langfristigen Zusammenarbeit
- bewirtschaftet nach guter fachlicher Praxis
- bevorzugt mit den Rebsorten Müller-Thurgau,
Bacchus, Silvaner bestockt (selbstv. auch weitere
Sorten im Sortimentsmix)

WIR BIETEN IHNEN

- leistungsgerechte Bezahlung
- flexible Gestaltung der Ertrags- und
Qualitätsprogramme
- ein faires Miteinander und regelmäßigen Austausch
- Unterstützung des Traubentransports zu
unserer zentralen Kelterstation in
Repperndorf / Kitzingen

WINZERGEMEINSCHAFT FRANKEN EG

Alte Reichsstraße 70 • 97318 Kitzingen

M andreas.oehm@gwf-frankenwein.de

T 0160 95466965



Verband Fränkischer
Rebenpflanzguterzeuger w.V.
www.reben-aus-franken.de

**Erzeugergemeinschaft der
Fränkischen Rebenpflanzguterzeuger w.V.
www.reben-aus-franken.de**

Bieten zum Verleih, Seitenspatenmaschine zum Nach-
pflanzen und Roden von Rebstöcken, Drahtspindel für
7 Drähte sowie Scheibenegge auch mit Schlepper und
Fahrer bei Bedarf.

Nähere Infos unter ruppertmuellergbr@gmail.com
oder 0151/12134112

Weinberge (ca. 1.5 ha) in guter Lage
im Landkreis Kitzingen **zu verpachten** (VB).
Mehr Informationen gerne telefonisch (0176 38046065).

Weinbauring-Rundschreiben erstellt in Zusammenarbeit mit:

LWG Veitshöchheim: Tel. 0931 9801-0 **Hotline Weinbauring:** Tel. 01511 5834202 **Fachberatung der GWF:** Tel. 09321 7005-154

Bezirk Unterfranken: Hermann Mengler – 0170 4792700; Stefan Kraus – 0160 98508499; Jochen Körber – 0151 54861325



Der Weinbauring Franken e.V. gehört dem Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung (LKP) an

Weinbauring Franken e.V. – Repperndorfer Str. 16 – 97318 Kitzingen

Tel.: 09321 1344-0 – E-Mail: info@weinbauring.de – Internet: www.weinbauring.de